

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

srg-konzession@bakom.admin.ch

Bern, 5. April 2018 sgv-KI/ys

Vernehmlassung: Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Konzession für die SRG SSR Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die heutige Konzession für die SRG SSR vom 28. November 2007 gilt mit einer einjährigen Verlängerung durch den Bundesrat bis zum 31. Dezember 2018. Die vorgeschlagene Konzession soll vom 1. Januar 2019 bis zur Ablösung durch eine Konzession gelten, welche ihre Grundlage in einem neuen Gesetz über elektronische Medien finden wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt sowohl das Vorgehen sowie den Inhalt der vorgeschlagenen Konzession ab.

Fehlende Verfassungs- und Gesetzesgrundlage für Online-Aktivitäten

Der Konzessionsentwurf zeugt vom Expansionsgeist der SRG. Die Bundesverfassung legt in Art. 93 Abs. 2 einen Leistungsauftrag für Radio und Fernsehen fest:

Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Einer Expansion im Internet fehlt nicht nur die Verfassungsgrundlage, sondern auch der Programmauftrag. Art. 24 RTVG legt diesen wie folgt fest:

Die SRG erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich von Radio und Fernsehen (Programmauftrag). Insbesondere:

- a. *versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen*
- b.

Der Konzessionsentwurf verfolgt in doppelter Hinsicht eine Expansionsstrategie. Zum einen erhält die SRG mit dem Innovationsartikel (Art. 11) eine Carte Blanche:

Die SRG entwickelt laufend neue eigene publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad. Dabei werden die Kommunikationsmöglichkeiten neuer Technologien ausgenutzt.

Zum anderen soll der zweite italienische Kanal ins Netz verlegt werden (Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 lit. d). Aber auch Art. 22 ermöglicht einen Ausbau der Präsenz der SRG.

Diese Stossrichtung widerspricht auch dem Grundsatz der Rücksichtnahme auf Private, wie er in Art. 93 Abs. 4 BV verankert ist:

Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt deshalb Art. 11 und die weiteren mit der Expansion der SRG ins Internet verknüpften Bestimmungen des Konzessionsentwurfs ab.

Werbeumfang

Im Zuge der politischen Diskussion rund um Umfang und Grenzen von Admeira aber auch die Abstimmung über die No Billag-Initiative sind seitens der SRG verschiedentlich Signale eigener Zurückhaltung gesendet worden. In der Zwischenzeit sind entsprechende politische Vorstösse deponiert worden. Im Konzessionsentwurf fehlen allerdings jegliche Anzeichen einer Selbstbeschränkung bei der Werbung. Mit der Vernehmlassung zur Revision der RTVV wird das Gegenteil – die Ausdehnung der Werbemöglichkeiten – angestrebt und zielgruppenspezifische Werbung ermöglicht. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat zu dieser Vernehmlassungsvorlage ebenfalls ablehnend Stellung bezogen.

Umfang des Service public

Seit der Lancierung des revidierten RTVG 2012 tobt eine mehr oder weniger intensive Debatte um Umfang und Inhalt des Service public der SRG. Weder die RTVG-Revision 2013/2014, noch das Referendum und die Volksabstimmung 2015, noch der im Sommer 2016 publizierte Service public-Bericht und auch nicht die parlamentarische Debatte 2017 über die No Billag-Initiative hatten zur Folge, dass die SRG ihre Position in Bezug auf den Service public überdacht hat. Zumind. mit dem Konzessionsentwurf hätten Bundesrat und SRG die Möglichkeit gehabt, diesbezüglich Vorschläge zu machen. Sowohl die historisch knappe Abstimmung über das RTVG am 14. Juni 2015 als auch das klarer ausgefallene Verdikt über die No Billag-Initiative am 4. März 2018 haben gezeigt, dass mindestens rund ein Drittel der Stimmbevölkerung unzufrieden mit der SRG ist. Jetzt ist die Zeit reif, den Umfang des Service public neu zu definieren und die Anzahl Radiosender zu reduzieren.

Falscher Zeitpunkt

Die Wahl des Zeitpunkts der Vernehmlassung lässt den Schluss zu, dass es kurz vor der Debatte um das neue Mediengesetz noch darum geht, Fakten zu schaffen. Anders ist der gewählte Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung am 19. Dezember 2017 und der Inhalt der Vorlage nicht zu interpretieren. Der Bundesrat hätte die Möglichkeit gehabt, die Konzession nochmals um ein Jahr zu verlängern, wie er das im August des vergangenen Jahres bereits für das Jahr 2018 getan hat. Nicht einmal der Ausgang der Abstimmung über die No Billag-Initiative vom 4. März 2018 ist abgewartet worden.

Unter diesen Voraussetzungen lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Vorlage ab.

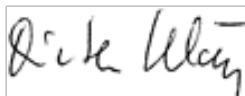
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter